§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "KNX-Professionals Deutschland e. V." mit dem Zusatz Verband der Integratoren für Gebäudesystemtechnik und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Pliezhausen.
- 1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, die Verbreitung der KNX-Technologie zu fördern und diese weiterzuentwickeln. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 2.2 Der Verein erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch
 - 2.2.1 Förderung des Informationsaustauschs über die KNX-Technologie
 - 2.2.2 Informationsaustausch mit anderen Nutzerorganisationen gleicher Ausrichtung und durch Informationsaustausch mit Behörden, wirtschaftlichen und sonstigen Stellen und Einrichtungen und durch Mitwirkung bei Maßnahmen mit gesetzgeberischem Charakter (Normung).

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen aus Deutschland sowie aus anderen Ländern der Europäischen Union und aus der Schweiz, die die Ziele des Vereins unterstützen. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 3.2 Andere Organisationen können korporatives Mitglied des Vereins auf Basis eines Korporativvertrags werden, in dem die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft geregelt werden. Sie nehmen ihre Rechte und Pflichten durch ihre satzungsgemäßen Vertreter wahr.
- 3.3 Auf Beschluss des Vorstands können Ehrenmitglieder ernannt werden, sofern sie besondere Verdienste in Bezug auf die Vereinsziele erworben haben. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen, sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- 3.4 Auf besonderen Antrag können natürliche oder juristische Personen fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie unterstützen die Ziele des Vereins durch einen angemessenen jährlichen Beitrag.
- 3.5 Voraussetzung für jede Art von Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der über die Geschäftsstelle an den Vorstand gerichtet sein muss.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

Der Vorstand entscheidet darüber nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand hat bei der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Neuaufnahmen abzulegen.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht bei begründetem Verdacht einer nicht satzungsgemäßen Mitgliedschaft durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit eine Mitgliedschaft abzulehnen.

Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung; ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung ist unanfechtbar.

- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 3.7 Der Austritt muss per Einschreiben an den Vorstand über die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (Zugang der Austrittserklärung) zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- 3.8 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund liegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied ein Verhalten gezeigt hat, das mit den Zielen des Vereins nicht vereinbar ist. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied mit einer Beitragszahlung mindestens 3 Monate in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.9 Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch rechtswirksam vollzogene Auflösung bzw. Liquidation einer juristischen Person.
- 3.10 Ein Mitglied verliert mit dem Ausscheiden alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es werden folgende Mitgliedschaftskategorien unterschieden:

3.11 Einzelmitgliedschaft

Dies können auch Mitarbeiter von Mitgliedern nach Ziffer 3.2 und 3.3 sein.

- 3.12 Unternehmensmitgliedschaft
- 3.13 Fördermitaliedschaft

Diese Form der Mitgliedschaft soll vor allem Herstellern von KNX-Komponenten vorbehalten bleiben.

§ 4 Beiträge und Umlagen, Verwendung der Mittel

- 4.1 Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge und jährliche Umlagen gemäß einer gesonderten Beitragsordnung aufgebracht.
- 4.2 Die Umlage G (Geschäftsbedarf) ist nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um die Vereinsgeschäfte im bisherigen Umfang fortzuführen.
- 4.3 Die Umlage F (außergewöhnlicher Finanzbedarf) kann erhoben werden, wenn sie

zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs benötigt wird, der mit den regelmäßigen Beiträgen und der Umlage G nicht erfüllt werden kann und sofern der Finanzbedarf ausschließlich dazu dient, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu fördern.

- 4.4 Umlagen können auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses von Vorstand und Beirat mit einer Mehrheit von 75 % der satzungsgemäßen Mitglieder dieses zusammengesetzten Gremiums erhoben werden. Sie können kumuliert maximal 100 % des Mitgliedsbeitrags p. a. betragen.
- 4.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Organe

- 5.1 Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Arbeitsgruppen
- 5.3 Die Tätigkeit der Mitglieder von Vereinsorganen (a.) bis (c.) ist ehrenamtlich. Die Details der Aufwandsentschädigungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KNX-Professionals Deutschland e. V. Sie besteht aus den natürlichen Mitgliedern, den schriftlich bevollmächtigten Delegierten der Unternehmensmitglieder und den Mitgliedern des Vorstandes.
- 6.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Förderer haben kein Stimmrecht.
- 6.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden gemäß Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Bezeichnung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des Vorstandes kann durch den Vorsitzenden in gleicher Form und unter gleicher Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- 6.5 Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Über später eingereichte Anträge wird nur verhandelt, wenn die Mitgliederversammlung durch Beschluss deren Dringlichkeit feststellt. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines können Dringlichkeitsanträge sein.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse bedürfen der einfachen

Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung des KNX-Professionals Deutschland e. V. und der Beschluss über die Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

- 6.7 Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
 - 6.7.1 die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts.
 - 6.7.2 den Jahreshaushalt
 - 6.7.3 die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die sich in den jeweiligen Mitgliedskategorien unterscheiden
 - 6.7.4 die Wahl des Vorstandes
 - 6.7.5 die Wahl zweier Kassenprüfer
 - 6.7.6 die ihr vom Vorstand vorgelegten Anträge
 - 6.7.7 die von den Mitgliedern gestellten Anträge
 - 6.7.8 Satzungsänderungen
 - 6.7.9 die Auflösung des KNX-Professionals Deutschland e. V., die Verwendung des Vermögens und die Bestellung von Liquidatoren

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Protokollführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den KNX-Professionals Deutschland e. V. gemeinsam.
- 7.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit des amtierenden Vorsitzenden endet frühestens mit dem Ende der Sitzung, in der neue Vorstand gewählt wird. Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bestellen.
- 7.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des KNX-Professionals Deutschland e. V. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 7.3.1 Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- 7.3.2 Haushaltsplanung und –durchführung
- 7.3.3 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 7.3.4 Bildung von neuen Arbeitsgruppen
- 7.3.5 Koordinierung der bestehenden Arbeitsgruppen
- 7.3.6 Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Mitgliederversammlung

Von der Mitgliederversammlung können dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen werden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist

§ 8 Die Arbeitsgruppen

- 8.1 Die Arbeitsgruppen befassen sich vertieft mit einem Teilaspekt der Arbeit des KNX-Professionals Deutschland e. V. Sie erörtern Fragestellungen, entwickeln Lösungsansätze oder betreiben eigene Projekte ihres Teilaspektes.
- 8.2 Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Sie unterrichten den Vorstand laufend über ihre Aktivitäten.

Bestand und Aufgaben der einzelnen Arbeitsgruppen werden durch eine vom Vorstand aufzustellende Geschäftsordnung geregelt und koordiniert.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben einmal im Kalenderjahr die Kasse zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Kassenprüfer können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 10 Auflösung

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des KNX-Professionals Deutschland e. V., so hat sie zwei Liquidatoren, die nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind, zu bestimmen und festzulegen wie das nach Begleichen aller Schulden verbleibende Restvermögen zu verwenden ist.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- 11.1 In eigener Angelegenheit eines Mitglieds des Vereins oder einer Person ruht bei der Abstimmung dessen Stimmrecht.
- 11.2 Über Sitzungen der Vereinsorgane sowie der Arbeitsgruppen werden Protokolle geführt. Die Protokolle sind den Mitgliedern der jeweiligen Vereinsorgane und Arbeitsgruppen, dem Vorstand und der Geschäftsstelle unverzüglich nach Abfassung zugänglich zu machen.
- 11.3 Nach Ablauf einer Wahlperiode üben die gewählten Mitglieder der Vereinsorgane ihre Funktion bis zur Neuwahl weiterhin aus.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.Juli 1998 beschlossen und tritt mit dem Vereinseintrag in Kraft. Zuletzt geändert am 07.12.2013.